

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-35/Th

09.05.2019

Öffentliches Auftragswesen; Addition von Planungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Beurteilung, ob der Schwellenwert für die europaweite Ausschreibung erreicht ist, stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Kosten für Planungsleistungen zu addieren sind.

Zuletzt hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.11.2017 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln (hier: STARK III) über die Empfehlung des MF informiert, wonach bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Die Notwendigkeit der Addition von Planungsleistungen ist jedoch nach wie vor umstritten.

Dies belegt auch das am 24.01.2019 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die kommunalfreundliche Norm des § 3 Abs. 7 S. 2 der Vergabeverordnung (VgV). Dort ist geregelt, dass zur Schätzung des Gesamtwerts bei einer Vergabe von Planungsleistungen in Losen (Beispiel: Objektplanung für ein Gebäude einerseits und Fachplanungen wie Tragwerksplanung andererseits) nur Lose über „gleichartige Leistungen“ zusammengerechnet werden.

Folge ist, dass Kommunen als Auftraggeber in der Regel eine Trennung der verschiedenen freiberuflichen Leistungen bei der Berechnung des Gesamtauftragswerts vornehmen. Der EU-Schwellenwert von 221.000 Euro, der eine EU-weite Ausschreibung notwendig macht, wäre daher nur bei Planungsleistungen überschritten, die große Bauvorhaben betreffen. Dies würde sich bei einem Erfolg des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland ändern, so dass auch bei kleineren Baumaßnahmen ab ca. 1,2 Mio. Euro (Beispiel: Kindergarten) hinsichtlich der Planungsleistungen eine EU-weite Ausschreibung stattfinden müsste.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Bundesregierung aufgefordert, sich im Zuge des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens nachdrücklich für einen Beibehalt der gegenwärtigen Regelung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV einzusetzen.

Daraufhin teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit, dass es auch in Zukunft im Einzelfall eine getrennte Berechnung der Auftragswerte für die jeweiligen Planungsleistungen für rechtmäßig hält. So forderten die europäischen Vergaberichtlinien und die EuGH-Rechtsprechung u. a. eine funktionale Auslegung des Begriffs des öffentlichen Auftrags. Diese funktionale Auslegung sei auch für die Interpretation der Vorschrift zur Wertermittlung von Planungsleistungen zugrunde zu legen.

Laut Rechtsauffassung des BMWi lässt § 3 Abs. 7 S. 2 VgV zukünftig im Einzelfall durchaus zu, die Auftragswerte getrennt für die jeweilige Planungsleistung zu bestimmen. Eine Addition von Auftragswerten sei allerdings nicht immer notwendig. Ließen sich funktionale Trennlinien und damit eine klare Abgrenzung objektiv festlegen, müsse eine Addition aller Planungsleistungen nicht zwingend erfolgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman